

Information zur Datenverarbeitung nach Art. 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit dem Einsatz funkauslesbarer Wasserzähler

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen unserer Dienstleistung, hier im Speziellen bei Leistungen unter Einsatz funkauslesbarer Wasserzähler, ist uns, der Stadtwerke Heinsberg GmbH, sehr wichtig.

Im Einklang mit der DSGVO, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften informieren wir Sie nachfolgend darüber, wie wir Ihre Daten im Rahmen des Einsatzes von funkauslesbaren Wasserzählern verarbeiten und welche Rechte Sie im Rahmen dieser Verarbeitung haben. Diese Information ergänzt unsere allgemeine Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 EU-DSGVO.

Ein wichtiger Hinweis vorab: Die nachfolgende Information ist nicht relevant, wenn mehr als zwei Wohneinheiten über einen gemeinsamen Wasserzähler abgerechnet werden oder wenn es sich um ein gewerblich genutztes Grundstück handelt.

Grund hierfür ist, dass die DSGVO bzw. das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nur dann Anwendung finden, wenn "personenbezogene Daten" verarbeitet werden (Art. 2 DSGVO bzw. § 1 DSG NRW). Als "Personenbezogene Daten" gelten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Von einem Personenbezug bei den Messwerten im Sinne der DSGVO ist nur dann auszugehen, wenn sie dem jeweiligen Verbraucher - also der wasserverbrauchenden Einheit in einem versorgten Objekt (Grundstücksanschluss) - zugeordnet werden können. Dies ist nach einhelliger Meinung nur möglich bei nur einer wasserverbrauchenden Stelle an einem Wasserzähler (typischerweise Einfamilienhaus) bzw. bei maximal zwei wasserverbrauchenden Einheiten an einem Zähler, weil durch Abzug des Verbrauchs der einen Einheit auf den Verbrauch der anderen Einheit geschlossen werden kann. Sind einem Wasserzähler mehr als zwei wasserverbrauchende Einheiten zugeordnet, so ist ein Personenbezug nicht mehr gegeben.

Deshalb stellen sich in allen Fällen, in denen mehr als zwei wasserverbrauchende Wohneinheiten über einen Wasserzähler abgerechnet werden, mangels des Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts keine datenschutzrechtlichen Fragen. Ebenfalls nicht anwendbar ist das Datenschutzrecht bei gewerblich genutzten Grundstücken, weil auch hier kein Personenbezug im Sinne der DSGVO gegeben ist.

In sämtlichen anderen Fällen ist der Eigentümer, sollte er nicht selber der Wasserabnehmer sein, zur Weiterleitung dieser Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer aufgefordert.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Stadtwerke Heinsberg GmbH Borsigstraße 16a Tel. 02452/148110

Web: <u>www.stadtwerke-heinsberg.de</u> e-mail: stadtwerke@heinsberg.de

Datenschutzbeauftragter

Stadtwerke Heinsberg GmbH Guido Aretz Tel. 02452/148111

e-mail: guido.aretz@heinsberg.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die uns übertragenen Aufgaben im Rahmen der Wasserversorgung sind vielfältig und erfordern regelmäßig auch die Verarbeitung personenbezogener Daten. Durch den Einsatz digitaler Zähler mit Funkeinheiten werden diese Arbeitsabläufe noch effizienter unterstützt.

Wichtig dabei ist, dass die Verknüpfung der gespeicherten Daten im Wasserzähler mit den Kundendaten ausschließlich über die jeweilige Zählernummer erfolgt. Diese Zuordnung erfolgt - wie bislang auch - erst in unserem EDV-System in der Verwaltung des Stadtwerke Heinsberg GmbH. Adressdaten werden nie im Zähler gespeichert und somit selbstverständlich auch nicht per Funk übertragen.

a.) Ermittlung abrechnungsrelevanter Zählerstände

Zu den uns im Rahmen des öffentlichen Interesses übertragenen Aufgaben der Wasserversorgung zählt die Ermittlung und Abrechnung der jeweils verbrauchten Wassermenge. Die Rechtsgrundlage der hierfür notwendigen Erhebung der Zählerstände für die Abrechnungszwecke ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO, § 3 DSG NRW i. V. m. §§ 18, 20, 24 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Die Ablesezeitpunkte richten sich nach den Abrechnungsintervallen.

b.) Datenverarbeitung zur Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen

Als Träger der öffentlichen Wasserversorgung sind wir verpflichtet, auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hinzuwirken und insbesondere die Wasserverluste in unseren Einrichtungen gering zu halten. Hierfür können wir anlassbezogen oder aber auch anlasslos im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung oder gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände im Wasserzähler gespeicherte Daten verarbeiten. Die datenschutzrechtliche Grundlage für die Erhebung von Daten zur Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO, § 10 Abs. 3 AVBWasserV.

c.) Datenverarbeitung zur Feststellung von Störungen und Manipulationen an den Messeinrichtungen

Auch zur Feststellung von Störungen (z.B. Rückfluss-Alarme inkl. der Rückflussmenge) und Manipulationen einer Messeinrichtung ist eine Datenerhebung und -verarbeitung notwendig. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO, § 3 DSG NRW i.V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV. Die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu diesem Zweck kann anlassbezogen (z. B. Feststehen/Verdacht einer Verkeimung oder Manipulation), anlasslosem Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzprüfung und gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände erfolgen.

d.) Datenverarbeitung Alarm "Trockener Zähler"

Als Wasserversorger sind wir dazu verpflichtet, jederzeit Wasser im vereinbarten Umfang am Ende der Anschlussleitung zu Verfügung zu stellen. Entsprechend kann es notwendig sein, Daten zu dem Alarm "Trockener Zähler" zu erheben und verarbeiten. Grundlage für diesen Verarbeitungszweck ist ebenfalls Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO, § 3 DSG NRW i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten in Verbindung mit dem Alarm "Trockener Zähler" ist gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände, im Rahmen der Leckagesuche und anlassbezogen zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV zulässig.

e.) Datenverarbeitung in Verbindung mit der Zählerdimensionierung

Die richtige Dimensionierung der Wasserzähler ist für die Richtigkeit der erhobenen Messwerte maßgeblich. Deshalb erfassen und verarbeiten wir auch Daten zur Durchflussmenge wie z.B. Höchstund Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum (basierend auf Tages-/Stundenverbrauchswerten) sowie Alarme für Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers. Diese Daten sind zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich. Sie stehen im untrennbaren Zusammenhang zur Erhebung der Messwerte und werden somit ebenfalls auf die datenschutzrechtliche Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO, § 3 DSG NRW i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV gestützt.

3. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Es werden nur Daten gespeichert und verarbeitet, die zur Erfüllung der unter Punkt 2 aufgeführten Zwecke der Wasserversorgung und Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind.

In unseren Funkwasserzählern werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und gespeichert:

- Verbrauchsdaten wie z.B. Zählerstände, minimaler und maximaler Durchfluss,
- Betriebsfunktionsdaten wie z.B. Alarme, Fehlercodes und Rückwärtsvolumen
- zählerspezifische Daten wie z.B. Zählernummer und Informationen zur Batteriekapazität

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

In der Organisation der Stadtwerke Heinsberg GmbH sind nur die Stellen auf diese personenbezogenen Daten zugriffsberechtigt, welche diesen Zugriff zur Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben benötigen. Darüber hinaus lässt die Stadtwerke Heinsberg GmbH einzelne der vorgenannten Prozesse und Dienstleistungen durch sorgfältig ausgewählte und im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitungsverhältnissen beauftragte Dienstleister ausführen. Dies sind insbesondere IT-Dienstleistungen zur Vertragsverwaltung und Verbrauchsabrechnung sowie dem damit verbundenen Zahlungsmanagement und auch Druckdienstleister.

5. Speicherdauer bzw. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Entfällt der jeweilige Verarbeitungszweck gemäß Punkt 2, werden die personenbezogenen Daten gelöscht bzw. gemäß den nachfolgenden Regelungen zunächst gesperrt.

Im Rahmen der Netzüberwachung und -wartung werden Daten unmittelbar auf Ebene von Bilanzzonen komprimiert, so dass in diesem Zuge eine Anonymisierung der Daten stattfindet.

Sofern darüber hinaus einzelne Daten zu Nachweiszwecken und/oder aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, wie z.B. im Rahmen von Abrechnungen, aufbewahrt werden müssen, tritt an die Stelle einer Löschung die Sperrung der Daten. Die aufzubewahrenden Daten dürfen dann ausschließlich für entsprechenden Zweck verarbeitet werden.

Sofern steuerrechtliche Aufbewahrungsvorschriften greifen, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Rechnungsdaten und 6 Jahre für sonstige Unterlagen vorgegeben, welche für die Besteuerung von Bedeutung sind. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung erstellt wurde bzw. die sonstigen Daten verarbeitet wurden, zu laufen.

Für die Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen gesetzlicher Verjährungsvorschriften können diese bis zu 30 Jahren betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6. Ihre Rechte als Betroffener der Datenverarbeitung

Neben Ihrem Recht auf Widerruf einer Einwilligung haben Sie jederzeit die nachstehend genannten Rechte:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 34 BDSG
- Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 35BDSG
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO

Hierunter fällt insbesondere der Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter Einsatz eines Funkwasserzählers. Dabei handelt es sich nicht um ein bedingungsloses Widerspruchsrecht. Die betroffene Person hat die Gründe für den Widerspruch darzulegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben müssen. Betroffene Personen im Sinne von Art. 21 DSGVO und damit widerspruchsberechtigt können nur Personen sein, die in der über den Funkwasserzähler versorgten Wohneinheit leben, unabhängig davon, wer Anschlussnehmer / Vertragspartner der verantwortlichen Stelle ist. Im Rahmen einer Interessenabwägung kann einem Widerspruch nur stattgegeben werden, wenn keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle vorliegen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen überwiegen. Bitte senden Sie uns Ihr Verlangen an unsere Kontaktadresse.

7. Beschwerde über Datenschutzverstöße bei den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden Sofern Sie der Ansicht sind, dass Ihre Datenschutzrechte verletzt werden, können Sie sich an eine datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde wenden. Die Anschrift unserer Aufsichtsbehörde lautet.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/384240

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de